

1. Düngeverordnung aktuell

1. Düngeverordnung aktuell

- **Vorverlegte Düngeperrfrist**
- **Düngung und Witterung**
- **Düngung von Festmist von Huf- oder Klautieren (Achtung Anpassung in der N-Kulisse!)**

Im Falle einer genehmigten Vorverlegung der regulären Sperrfrist darf unter gewissen Bedingungen nach Ablauf des 15. Januar wieder gedüngt werden. Dabei ist vor allem zu beachten, dass zunächst nur die in der Sperrfristverschiebung beantragten Kulturen (**Wintergerste, Winterraps, mehrjähriges Feldfutter und Dauergrünland**) als Applikationsflächen vom **16.01. bis zum 31.01.** zur Verfügung stehen. Mit Beginn des 01. Februar dürfen dann wieder sämtliche Ackerkulturen gedüngt werden.

Stichwort Ausbringungsverbot:

Gemäß der Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, sofern der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Stichwort „schneebedeckter Boden“:

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlages darf kein Dünger ausgebracht werden.

Stichwort „Gefrorener Boden“:

Eine wesentliche Anpassung der DüV 2020 ist die Einführung eines Düngeverbotes auf gefrorenem Boden! Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrostage bei den 1. Düngegaben genutzt. In diesen Situationen galt es gemäß DüV 2017 einige Regeln zu beachten, z. B. dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose). **Die Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform!**

Eine Ausnahme gibt es allein für Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei Prozent Phosphat. Diese dürfen auch auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine aufnahmefähige Fläche auch dann gedüngt werden darf, wenn morgens leichter Frost herrscht und die Befahrbarkeit dadurch gegeben ist? Hier lautet die

Antwort JA! Voraussetzung ist jedoch, dass im Laufe des Tages (Kontrolle spätestens zur Mittagszeit), die komplette Ackerkrume aufgetaut und frostfrei ist. **In der Praxis bedeutet dies, dass der Boden auch am Vortag bereits aufgetaut war, es sich also um keinen durchgängig gefrorenen Boden handelt. Die Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform!**

Stichwort Festmist von Huf-oder Klauentieren/Kompost:

Flächen außerhalb der N-Kulisse: Die Sperrfrist endet mit Ablauf des 15. Januars.

Flächen in der N-Kulisse: Die Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januars.

Generell darf auch die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost nicht mehr wie in der alten Düngeverordnung auf (z.B. mit einer Zwischenfrucht) bewachsenem Boden erfolgen, sofern der Boden gefroren ist!

In jedem der oben genannten Applikationsbedingungen muss eine schriftliche Düngebedarfsermittlung vor der Düngung vorliegen. Daneben muss spätestens 2 Tage nach der Düngung die Dünge dokumentation (Umfasst die Art und Menge der eingesetzten Düngemittel, mindestens für N_{gesamt}, N_{verfügbar} und P) für jeden Schlag und jede Bewirtschaftungseinheit vorgelegt werden können.

Verstöße in diesem Zusammenhang sind CC und bußgeldrelevant.

Informationen zu den nach Düngeverordnung 2020 gültigen Gewässerabständen finden Sie hier:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/abstandsaufgaben-lagerkapazitaeten/>

Informationen zu den nach Landesdüngeverordnung 2020 gültigen Regelungen finden Sie hier:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/landesduengeverordnung/>

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hschuch@lksh.de

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Klein	Kiel, RD-Eckernförde, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nklein@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.